



Landesgericht Linz
Fadingerstraße 2
4020 Linz
Tel.: +43 57 60121 12472

Bitte obige Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen

DVR: 0000550868

BESTÄTIGUNG
DES GERICHTES
erford. Anwesenheit
im Zeitraum

Unterschrift des
Entscheidungsorgans

Wolfgang Süß
Schramlgut 31
4180 Zwettl an der Rodl

Diese Ladung und ein Lichtbildausweis sind mitzubringen!

STRAFSACHE:

GEGEN:

Angeklagte/r:

Wolfgang Süß

WEGEN: § 111 (2) StGB

17. Oktober 2016

**LADUNG
der/des Angeklagten
zur Hauptverhandlung**

Ort: Saaal 114/1. Stock

Datum: 17. November 2016

Beginn: 10:00 Uhr (voraussichtliches Ende 12:00 Uhr)

Datum des Strafantrags: 26. Juli 2016

Sie sollen sich in dieser Hauptverhandlung als Angeklagte/Angeklagter verantworten.

Beiliegend wird übermittelt:

Nr.	Anhangsart	Datum	ON/Beilage	Zeichen (Einbringer)
1	Schriftsatz	26.07.2016	1	60/16
2	Schriftsatz	26.07.2016	A	

Landesgericht Linz
Gerichtsabteilung 24

Dr. Klaus Bittmann
(RICHTER)

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

**Informationen
im Internet**

Interaktive Informationen zum Ablauf des Strafverfahrens sowie zu Ihren Rechten und Pflichten im Verfahren finden Sie unter www.justiz.gv.at/justizinfo.

WICHTIGE HINWEISE

**Parteien-
vernehmung**

Auch wenn Sie eine Verteidigerin/einen Verteidiger haben, ist Ihre persönliche Anwesenheit während der gesamten Hauptverhandlung erforderlich.

Säumnisfolgen

Bleiben Sie der Hauptverhandlung fern, so werden Sie durch die Kriminalpolizei sofort vorgeführt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann aber auch in Ihrer Abwesenheit verhandelt und das Urteil gefällt werden.

Wenn aufgrund Ihrer Abwesenheit die Hauptverhandlung vertagt werden muss, werden Sie zur nächsten Hauptverhandlung durch die Kriminalpolizei vorgeführt. In diesem Fall haben Sie die durch Ihre Abwesenheit verursachten Kosten zu ersetzen.

Verteidigung

Es steht Ihnen jederzeit frei, eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine andere Verteidigerin/einen anderen Verteidiger zu bestellen.

Verfahrenshilfe

Sie können beantragen, dass Ihnen eine Verteidigerin/ein Verteidiger beigegeben wird, deren/dessen Kosten Sie nicht oder nur zum Teil in Form eines Pauschalbeitrages zu tragen haben, wenn Sie außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für Sie und Ihre Familie zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts die Kosten der Verteidigung selbst zu tragen. Verfahrenshilfe ist Ihnen zu gewähren, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich ist, und zwar jedenfalls

1. in den Fällen notwendiger Verteidigung (§ 61 (1) StPO);
2. wenn Sie blind, gehörlos, stumm, auf eine andere Weise behindert oder der Gerichtssprache nicht hinreichend kundig und deshalb nicht in der Lage sind, sich selbst zu verteidigen;
3. für das Rechtsmittelverfahren aufgrund einer Anmeldung einer Berufung;
4. bei schwieriger Sach- und Rechtslage.

Beweisanträge

Sie haben die zu Ihrer Verteidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder dem Gericht so frühzeitig anzuzeigen, dass sie zur Hauptverhandlung noch rechtzeitig beigeschafft werden können.

Beantragen Sie die Vorladung von Zeuginnen/Zeugen oder Sachverständigen, die nicht bereits nach dem Strafantrag vorzuladen sind, so haben Sie dies so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Liste der zu Vernehmenden der Anklägerin/dem Ankläger spätestens drei Tage vor der Hauptverhandlung mitgeteilt werden kann. Im Antrag sind auch die Tatsachen und Punkte, worüber die Zeuginnen/Zeugen oder Sachverständigen vernommen werden sollen, anzugeben.

Weiters können Sie andere Beweise beantragen, die nicht bereits nach dem Strafantrag aufzunehmen sind. Dabei haben Sie den Antrag so rechtzeitig zu stellen, dass die Beweisaufnahme noch zum Termin der Hauptverhandlung vorgenommen werden kann und den Antrag in so vielen Ausfertigungen einzubringen, dass jedem Beteiligten eine Ausfertigung zugestellt werden kann (§ 222 (1) StPO).

Haft	Ab dem Einbringen der Anklage finden Haftverhandlungen von Amts wegen nicht mehr statt. Sollten Sie sich in Haft befinden und einen Enthaftungsantrag stellen, wäre - wenn über Ihren Antrag nicht ohne Verzug in der Hauptverhandlung erkannt werden kann - eine gesonderte Haftverhandlung durchzuführen.
Ausschluss der Öffentlichkeit	Sie können vor Erörterung Ihres persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereiches den Ausschluss der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung verlangen.
Anschrift	Die aktuellen Detaildaten des Gerichts/der Staatsanwaltschaft und einen Anfahrtsplan finden Sie im Internet unter www.justiz.gv.at .
Waffenverbot	Bitte beachten Sie das allgemeine Waffenverbot in allen Gebäuden der Justiz und bei auswärtigen Gerichtshandlungen.
Sicherheitskontrolle	Bitte beachten Sie, dass es bei der Sicherheitskontrolle im Eingangsbereich des Amtsgebäudes zu Wartezeiten kommen kann.